

Kreisschreiben des kantonalen Steueramtes an die Gemeindesteuerämter über die Durchführung der Steuerausscheidungen für Gemeindesteuern

(vom 5. Oktober 1998)

Ist eine Person in mehreren zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig, wird nach § 191 Abs. 1 des Steuergesetzes zwischen den beteiligten Gemeinden dann eine Steuerausscheidung vorgenommen, wenn auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, eine einfache Staatssteuer von mindestens Fr. 2000.– entfällt.

Die Durchführung der Gemeindesteuerausscheidungen wäre grundsätzlich Sache der Gemeindesteuerämter. Alle Gemeinden haben jedoch von der ihnen gemäss § 194 Abs. 1 StG zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht und die Ermittlung der Ausscheidungsgrundlagen durch das kantonale Steueramt verlangt. Mit den entsprechenden Arbeiten wurde die Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen des kantonalen Steueramtes beauftragt.

Zur Sicherung einer reibungslosen Zusammenarbeit der beteiligten Ämter ist es angezeigt, die Aufgaben der Beteiligten abzugrenzen und Verfahrensregeln aufzustellen.

I. Die Aufgaben der Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen

1. Ermittlung und Eröffnung der Ausscheidungsgrundlagen

Die Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen des kantonalen Steueramtes ermittelt anhand der Steuerakten und eigener Erhebungen die Ausscheidungsgrundlagen und eröffnet diese den Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden. Die ermittelten Grundlagen werden mittels X1 – X9 Dokumenten eröffnet.

Erreicht der auf die Ausscheidungsgemeinde entfallende Teil der einfachen Staatssteuer den in § 191 Abs. 1 StG festgelegten Grenzwert nicht, wird das Ausscheidungsbegehren abgewiesen. Die Eröffnung der Abweisung erfolgt mit Dokument X1.

Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen bzw. die Abweisung eines Ausscheidungsbegehrens können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache beim kantonalen Steueramt erheben (§ 195 StG). Die Einsprache ist an die Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen des kantonalen Steueramtes zu richten, welche, sofern im Ein-

spracheverfahren keine Einigung zustande kommt, einen Einspracheentscheid erlässt.

- 7 Für die Anfechtung des Einspracheentscheids über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht gelten die Bestimmungen über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss (§ 196 StG).

2. Entgegennahme des Auftrages zur Ermittlung und Eröffnung von Ausscheidungsgrundlagen; Funktion des kantonalen Ausscheidungsregisters

- 8 Die Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen handelt im Auftrag der Gemeinden und wird nur auf deren Begehren tätig.
- 9 Die einmal erfolgte Anmeldung eines Ausscheidungsbegehrens gilt, vorbehältlich der Streichung am Ausscheidungsregister gemäss Randziffer 11 hienach, als Dauerauftrag auch für spätere Steuerjahre bis zum Widerruf des Auftrages bzw. bis zu dem Steuerjahr, in welchem die Voraussetzungen für die Durchführung einer interkommunalen Steuerausscheidung dahinfallen.
- 10 Über die Steuerpflichtigen, für welche ein Dauerauftrag zur Ermittlung und Eröffnung der Ausscheidungsgrundlagen erteilt wurde, führt die Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen das kantonale Ausscheidungsregister. Die Aufnahme eines Steuerpflichtigen in dieses Register erfolgt bei Eingang des von der Einschätzungsgemeinde gestellten Steuerausscheidungsbegehrens (Formular SA 2a).
- 11 Aus arbeitsökonomischen Gründen ist es angezeigt, keine Daueraufträge zur Ermittlung und Eröffnung von Ausscheidungsgrundlagen in den Fällen entgegenzunehmen, in denen voraussichtlich auf Jahre hinaus wegen Geringfügigkeit keine Steuerausscheidung vorzunehmen ist. Steuerpflichtige, bei denen der auf die Ausscheidungsgemeinde entfallende Anteil der einfachen Staatssteuer die Grenze von § 191 Abs. 1 StG voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht erreicht, werden am Register gestrichen. Mit der Streichung gilt der erteilte Dauerauftrag als erloschen. Die Streichung am Ausscheidungsregister wird den beteiligten Gemeinden durch entsprechende Notiz auf der Mitteilung über die Abweisung des Ausscheidungsbegehrens (Dokument X1) mitgeteilt.

II. Die beteiligten Gemeinden und deren Aufgaben

1. Die Einschätzungsgemeinde

a) Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton Zürich

Einschätzungsgemeinde ist bei Steuerpflichtigen mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Zürich stets die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz einer natürlichen bzw. der Sitz einer juristischen Person zu Beginn des Steuerjahres bzw. zu Beginn der Steuerpflicht befindet (§ 108 Abs. 1 StG). 12

Gibt ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz im Laufe eines Steuerjahres auf, bleibt die frühere Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde jedenfalls bis zum Ablauf des Steuerjahres Einschätzungsgemeinde. Das auch dann, wenn der Steuerpflichtige sein Hauptsteuerdomizil in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt hat. 13

b) Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz bzw. Sitz ausserhalb des Kantons Zürich

Für Steuerpflichtige mit Hauptsteuerdomizil ausserhalb des Kantons Zürich ist jene zürcherische Gemeinde Einschätzungsgemeinde, in der sich zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden. 14

Hat mithin ein solcher Steuerpflichtiger zu Beginn eines Steuerjahres in zwei oder mehreren zürcherischen Gemeinden je ein Nebensteuerdomizil, erfolgt die Einschätzung in jener Gemeinde, in welcher das grösste Steuersubstrat zu erfassen ist (§ 108 Abs. 2 StG). Lässt sich das nicht eindeutig feststellen, ist es zweckmässig, wenn unter den beteiligten Gemeinden abgesprochen wird, welche von ihnen die Funktion der Einschätzungsgemeinde übernimmt. Nur geringe oder allenfalls nicht dauernde Veränderungen in der Lage der steuerbaren Werte sollen nicht zu einem Wechsel der einmal festgelegten Einschätzungsgemeinde führen. 15

Ein Wechsel der Einschätzungsgemeinde erfolgt jedenfalls stets nur auf Beginn eines neuen Steuerjahres. Das auch dann, wenn das Nebensteuerdomizil der Einschätzungsgemeinde im Laufe des Steuerjahres (z.B. zufolge Veräusserung der Liegenschaft, Aufgabe einer Betriebsstätte) dahinfällt. 16

c) Bezeichnung der Einschätzungsgemeinde durch das kantonale Steueramt

- 17 Sofern die beteiligten Gemeinden sich über die Übernahme der Funktion der Einschätzungsgemeinde nicht zu einigen vermögen, bezeichnet die Abteilung für Inventarkontrolle und Gemeindesteuerausscheidungen des kantonalen Steueramtes die Einschätzungsgemeinde (§ 108 Abs. 3 StG). Ein entsprechendes Gesuch kann auch vom Steuerpflichtigen gestellt werden. Die Bezeichnung der Einschätzungsgemeinde durch die Abteilung für Inventarkontrolle und Gemeindesteuerausscheidungen stellt eine Verwaltungsanweisung dar, welche einzig der Aufnahme bzw. Weiterführung des Steuererklärungsverfahrens dient und insbesondere den materiellen Entscheid über die Steuerhoheit nicht präjudiziert; dementsprechend ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

2. Die Ausscheidungsgemeinde

- 18 Als Ausscheidungsgemeinde wird jene zürcherische Gemeinde bezeichnet, in der ein Steuerpflichtiger ein Nebensteuerdomizil besitzt, sofern diese Gemeinde nicht selbst Einschätzungsgemeinde ist.

3. Die Anmeldung von Ausscheidungsbegehren

a) Aufgabe der Ausscheidungsgemeinde

- 19 Gemeinden, die erstmals eine Steuerausscheidung verlangen, haben ihren Anspruch gegenüber dem Steuerpflichtigen und der Einschätzungsgemeinde in der Steuerperiode oder der darauf folgenden Periode anzumelden. Später angemeldete Ansprüche sind verwirkt (§ 193 StG).

Eine Anmeldung hat insbesondere zu erfolgen, wenn

- eine im Kanton bereits steuerpflichtige Person in einer andern zürcherischen Gemeinde steuerbare Werte erwirbt und der bei Vornahme einer Ausscheidung auf diese andere Gemeinde entfallende Betrag der einfachen Staatssteuer voraussichtlich die in § 191 Abs. 1 StG gesetzte Limite übersteigt,
- als Folge von geänderten Verhältnissen (z.B. Überbauung eines Grundstückes oder Erhebung der ergänzenden Vermögenssteuer bei Zweckentfremdung oder Veräusserung einer früher zum Ertragswert besteuerten Liegenschaft) die in § 191 Abs. 1 StG gesetzte Limite überschritten wird und der Steuerpflichtige nicht am kantonalen Ausscheidungsregister figuriert,

- die Funktion der Einschätzungsgemeinde auf eine andere Gemeinde übergeht, z.B. zufolge Begründung oder Aufgabe des Hauptsteuerdomizils im Kanton Zürich.

Von der Anmeldung eines Ausscheidungsanspruchs ist abzusehen, 20
wenn von vornherein feststeht, dass der bei Vornahme einer Ausscheidung auf die Ausscheidungsgemeinde entfallende Betrag in § 191 Abs. 1 StG gesetzte Limite nicht erreicht. Durch den Verzicht auf die Stellung eines Begehrens in «klaren Fällen» kann eine wesentliche Arbeitersparnis erreicht werden.

Die Anmeldung des Ausscheidungsanspruchs hat mittels der Formulargarnitur SA 11 zu erfolgen. Je eine Ausfertigung der Anmeldung ist dem Steuerpflichtigen, der Einschätzungsgemeinde und der Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen des kantonalen Steueramtes zuzustellen. 21

Die Anmeldung muss der für das Steuerobjekt (Liegenschaft, Betriebsstätte) steuerpflichtigen Person, bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten gestützt auf § 7 StG in der Regel diesen gemeinsam zugestellt werden. Auch sind die Zurechnungsregeln der §§ 8, 9 und 38 Abs. 2 StG zu beachten. Die Anmeldung ist z.B. bei einer Kollektiv- / Kommanditgesellschaft den einzelnen Gesellschaftern und bei einer unverteilten Erbschaft den einzelnen Eigentümern oder dem Nutzniesser zuzustellen. 22

Damit unnötige Rückfragen vermieden werden können, ist auf Vollständigkeit der Personalangaben bzw. der Angaben über das Steuerobjekt, für welches eine Ausscheidung begehrt wird, zu achten. Werden auf dem für den Steuerpflichtigen bestimmten Exemplar der Formulargarnitur aus Gründen des Datenschutzes z.B. Angaben über Jahrgang oder die AHV-Nummer weggelassen, sind diese auf den für die Einschätzungsgemeinde und das kantonale Steueramt bestimmten Kopien nachzutragen. Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten ist die AHV-Nummer des Ehemannes zu melden. Bei juristischen Personen ist die Firmabezeichnung gemäss Eintrag im Handelsregister einzusetzen. 23

- b) Aufgaben der Einschätzungsgemeinde bei Eingang eines Ausscheidungsbegehrens

Die Einschätzungsgemeinde nimmt eine Vorprüfung des ihr von der Ausscheidungsgemeinde zugegangenen Begehrens vor. 24

Ergibt sich aufgrund der Unterlagen mit Sicherheit, dass die beehrte Ausscheidung nicht vorzunehmen ist, weil der auf die Ausscheidung 25

dungsgemeinde entfallende Anteil der einfachen Staatssteuer die Limite von § 191 Abs. 1 StG nicht erreicht, weist die Einschätzungsgemeinde das Begehren ab. Der Abweisungsentscheid ist dem Steuerpflichtigen (bei Ehegatten diesen gemeinsam) und der eine Ausscheidung begehrenden Gemeinde schriftlich zu eröffnen. Der Entscheid muss den Hinweis enthalten, dass gegen die Abweisung innert 30 Tagen beim kantonalen Steueramt, Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen, 8090 Zürich, schriftlich und unter Beilage des Abweisungsentscheides Einsprache erhoben werden kann. Eine Kopie des Abweisungsentscheides ist der Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen zuzustellen. Die Abweisung kann mittels der Formulargarnitur SA 12 erfolgen.

- 26 Ergibt die Vorprüfung, dass möglicherweise oder mit Sicherheit eine Ausscheidung vorzunehmen ist, erstellt die Einschätzungsgemeinde eine Registerkarte (Ausscheidungsbegehren, Formular SA 2a) und leitet diese, vollständig ausgefüllt, der Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen des kantonalen Steueramtes zu. Damit wird der kantonalen Amtsstelle ein Dauerauftrag zur Ermittlung und Eröffnung der Ausscheidungsgrundlagen erteilt (siehe Randziffer 5).
- 27 Die Ausfertigung und Zustellung einer Registerkarte entfällt, sofern bereits seitens einer andern Ausscheidungsgemeinde ein Begehren gestellt worden ist und der betreffende Steuerpflichtige bereits am kantonalen Ausscheidungsregister figuriert.
- 28 Die Ablieferung der Registerkarten an die Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen des kantonalen Steueramtes hat in der Regel fortlaufend zu geschehen. Gemeinden mit grossem Anfall leiten die Registerkarten in periodischen Sammelieferungen alle 1–2 Monate weiter.

4. Die Meldung von Mutationen

- 29 Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die zu einer Änderung bezüglich der Registerführung oder zu einem Wegfall eines angemeldeten Ausscheidungsanspruches führen, sind durch die Gemeinde, welche dies feststellt, der Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen des kantonalen Steueramtes und der/den andern beteiligten Gemeinden möglichst frühzeitig mitzuteilen. Insbesondere sind zu melden
- die Veräusserung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftenteils oder die Aufgabe einer Betriebsstätte bzw. eines Geschäftsbetriebes,

- die Umwandlung einer Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft in eine juristische Person (z.B. AG, GmbH usw.),
- Änderungen im Zivilstand, wie Heirat, Trennung, Scheidung sowie Tod eines Steuerpflichtigen,
- Änderungen, welche einen Wechsel der Einschätzungsgemeinde bewirken, wie der Wegzug eines Steuerpflichtigen aus der Einschätzungsgemeinde.

Für die Mitteilung kann die Formulargarnitur SA 2b verwendet werden.

Es sei hier festgehalten, dass der Meldung von Mutationen grosse Bedeutung zukommt. Nur die gegenseitige Information bietet Gewähr dafür, dass die Ausscheidungsgemeinden die erforderlichen Dispositionen treffen können und das kantonale Ausscheidungsregister nachgeführt werden kann. 30

5. Der Steuerbezug und die Abrechnung mit den Ausscheidungsgemeinden

Das Steueramt der Einschätzungsgemeinde besorgt den Steuerbezug und rechnet mit dem Steuerpflichtigen und allen beteiligten Gemeinden ab (§ 198 StG). Grundlage für die Abrechnung bilden die von der Gruppe für Gemeindesteuerausscheidungen ermittelten Ausscheidungsgrundlagen. 31

Stellt die Einschätzungsgemeinde bei der Erstellung der Schlussabrechnung für die Gemeindesteuern fest, dass der Anteil einer Ausscheidungsgemeinde an der einfachen Staatssteuer die in § 191 Abs. 1 StG festgelegte Limite nicht erreicht, ist das Ausscheidungsbegehren dieser Gemeinde durch die Einschätzungsgemeinde formell abzuweisen. Die Mitteilung hat mit Formulargarnitur SA 13 zu erfolgen. Gegen diesen Entscheid sind die in Randziffer 6 genannten Rechtsmittel zulässig. 32

III. Schlussbestimmung

- 33 Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben vom 20. Oktober 1995 und tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Zürich, den 5. Oktober 1998

Kantonales Steueramt Zürich

Der Chef:

F. Fessler